



vev

verantwortungsvoll
erziehende väter und mütter

Auch bei Trennung oder Scheidung
befürworten wir für die Kinder eine gleichwertige Beziehung zu Vater und Mutter

Vereinstatuten - VeV Schweiz

ART. I: NAME, SITZ

1. Unter dem Namen "Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter" (VeV Schweiz) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist eine politisch- und konfessionsneutrale Vereinigung. Er steht Vätern und Müttern gleichermaßen offen, unabhängig davon, ob sie verheiratet, getrennt, geschieden oder ledig sind. Der Sitz des Vereins ist in 5201 Brugg.

ART. II: ZWECK UND AUFGABE

2. *Die Ziele des Vereins sind :*

- 2.1. Oberstes Ziel ist die Verwirklichung des gemeinsamen Sorgerechtes als Regelfall, mögliche Modelle z.B. Norwegen (1981), Schweden (1983), Deutschland (1998), usw.
- 2.2. Die Verwirklichung der Grundsätze, die unter Art. II.3.1.ff. aufgeführt sind.
- 2.3. Der Verein strebt die Verbesserung der Ausbildung von Eltern und Personen an, in den privaten und behördlichen Institutionen, im Zusammenhang von Trennung und Scheidung mit Kindern, wo dies nötig erscheint. Dabei ist das Ziel, zuerst das Interesse und die Sicht des Kindes zu berücksichtigen; notfalls auch gegen das Interesse von Elternteilen. Solche Stellen bieten den Eltern und Kindern umfassende Trennungs-, Scheidungs- und Kinderbetreuungshilfe an. Diese Vermittlungsgespräche (*Mediation*) muss für Eltern, die sich trennen und/oder scheiden lassen und für die involvierten Behörden obligatorisch werden. Mögliches Modell: z.B. "Familienberatung Bülach".
- 2.4. Der Verein kann solche Vermittlungshilfe selbst anbieten und auch andere schon vorhandene oder im Aufbau begriffene Vermittlungshilfen unterstützen und fördern.

3. *Aus der Sicht der Kinder :*

- 3.1. Ein Kind muss in seiner umfassenden, persönlichen Integrität respektiert werden.
- 3.2. Ein Kind darf keinem Elternteil entfremdet werden.
- 3.3. Kinder "gehören" weder dem Vater noch der Mutter.
- 3.4. Kinder haben ein Recht / Anrecht auf Zuwendung, Betreuung und Liebe von Vater und Mutter, dies erst recht bei Trennung und Scheidung und zwar mindestens in dem Masse, wie sie es in der Zeit vor der Trennung / Scheidung von ihren Eltern erfahren durften.
- 3.5. Ein Vater darf der Mutter, eine Mutter darf dem Vater die Kinder nicht vorenthalten.



Auch bei Trennung oder Scheidung
befürworten wir für die Kinder eine gleichwertige Beziehung zu Vater und Mutter

4. Aus der Sicht von Vater und Mutter :

- 4.1. Die Vater-/ Mutterliebe, die Vater-/ Mutterpflichten, die Vater-/ Mutterfreuden müssen bewahrt, gefordert und gefördert werden.
- 4.2. Väter / Mütter dürfen als Eltern, erst recht bei Trennung und Scheidung:
 - nicht von ihren Kindern getrennt werden
 - nicht ihrer Liebe, Pflichten und Freuden hinsichtlich ihrer Kinder entbunden werden
 - nicht gegeneinander aufgebracht werden
 - nicht einseitig als Elternteil ausgeschaltet werden
 - nicht in ihrer Würde als Vater oder Mutter verletzt und erniedrigt werden
- 4.3. Solange einem Elternteil die alleinige Obhut über die Kinder zusteht, ist es seine Pflicht, den Kontakt zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- 4.4. Kinder und Eltern haben ein Recht auf Informationen über Kinderrechte und Elternpflichten.

5. Spezifische Aufgaben des Vereins sind:

- 5.1. Von den Behörden sachliche und transparente Kinderzuteilungsabklärungen zu fordern.
- 5.2. Eine objektive und transparente Untersuchung vergangener und gegenwärtiger Kinderzuteilungsgutachten durch zuständige behördliche Kontrollorgane (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Vormundschaftsbehörde, usw.) zu verlangen. Dabei muss u.a. besonders untersucht werden inwieweit:
 - Kinderkontakte beschnitten / unterlaufen / verweigert werden.
 - Hilfe bei der Wahrnehmung der Kinderkontakte gewährt wurde oder verweigert wird.
 - Aussagen der Beteiligten oder Schlussfolgerungen der abklärenden Behörden Verwendung finden, welche mit der Kinderzuteilung in keinem Zusammenhang stehen.
 - Aussagen der Parteien klar als solche zu erkennen sind
 - Väter / Mütter mittels impliziter oder verharmlost expliziter Hinweise auf so genannte inzestuöse Bedenken, Gefahren, Vorkommnisse, verunglimpft, "ausgeschaltet" wurden oder werden - gilt ebenso für Drogen, Alkohol, Gewalt in physischer und psychischer Form.
- 5.3. Die Kontrolle, dass weder vom Verein geforderte Vermittlungen (Art II .2.3.), noch allfällige andere Abklärungen, im Scheidungsverfahren, betreffend Kinder durch Gerichte und/oder andere Instanzen (zu Ungunsten eines Elternteils), behindert und/oder verzögert werden.
- 5.4. Bemühungen, dass Kinderkontakte uneingeschränkt wahrgenommen werden können.
- 5.5. Bemühungen, dass falls ein Elternteil das Besuchsrecht verweigert, dieses durch die Behörden unverzüglich durchgesetzt wird und gegen den fehlbaren Elternteil Sanktionen ergriffen werden.
- 5.6. auf Wunsch Begleitung zu Behörden oder zu Beratungsstellen im Rahmen der Möglichkeiten
- 5.7. Beratung von Väter und Mütter in Sachen Kindeswohl, Trennung und Scheidung.



vev

verantwortungsvoll
erziehende väter und mütter

Auch bei Trennung oder Scheidung
befürworten wir für die Kinder eine gleichwertige Beziehung zu Vater und Mutter

ART. III: MITGLIEDSCHAFT (Formulierung ist gültig für Mann oder Frau, resp. juristische Person)

6. Mitglied kann werden, wer diese Statuten anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann als Aktiv-/ Passivmitglied, Gönner oder Spender gewünscht werden.
7. Die Mitglieder sind bestrebt, die Ziele des VeV nach ihren persönlichen Möglichkeiten zu fördern, und aktiv zu unterstützen.
8. Die Kollektivmitgliedschaft für Vereine hat an der Generalversammlung eine Stimme.
9. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des Vereines können Persönlichkeiten ernannt werden, die anerkannt wertvolle Arbeit für die Vereinsanliegen geleistet haben. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind frei von Mitgliederbeiträgen. Die Generalversammlung entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft.
10.
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 1. Oktober im Besitze des Vorstandes sein.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
 - c) Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich Rekurs eingereicht werden.
 - d) Nach zwei erfolgten schriftlichen Mahnungen der Beitragspflicht erfolgt der Ausschluss.

ART. IV: ORGANE DES VeV

- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzte Kommissionen
 - e) Arbeitsgruppen
- a) Generalversammlung**
11. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im Folgejahr statt. Die Revisionsstelle legt über die geleistete Arbeit Rechenschaft ab und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.
 12. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Auch bei Trennung oder Scheidung
befürworten wir für die Kinder eine gleichwertige Beziehung zu Vater und Mutter

13. Die Generalversammlung ist für folgendes zuständig:
- Genehmigung des Generalversammlungs-Protokolls
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes
 - Décharge Erteilung an den Vorstand
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - Beschlussfassung über Statutenänderung
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jahresrechnung und Budget werden den Mitgliedern mit der Einladung 4 Wochen vor der Generalversammlung zugestellt .

Die detaillierte Jahresrechnung kann von den Mitgliedern vor der Generalversammlung auf Verlangen eingesehen werden.

14. Wichtige Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.
15. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident den Stichentscheid.
16. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden (Art. 64 ZGB Abs.3) und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag versandt werden.

b) Vorstand

17. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach Aussen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, sowie 1 bis 5 Beisitzern.
18. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst.
19. Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.
20. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Bei Stimmen-gleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
21. Er koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen Arbeitsgruppen.



vev

verantwortungsvoll
erziehende väter und mütter

Auch bei Trennung oder Scheidung
befürworten wir für die Kinder eine gleichwertige Beziehung zu Vater und Mutter

c) Revisionsstelle

22. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung den Revisorenantrag.

d) Von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzte Kommissionen

23. Werden nach Bedarf eingesetzt.

e) Arbeitsgruppen

24. Werden nach Bedarf eingesetzt.

Art. V: FINANZEN

26. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
27. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.
28. Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus den ordentlichen Mitglieder- sowie aus Kollektivmitgliedschaftsbeiträgen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden oder aus freiwilligen Zuwendungen, sowie Erträgen aus Vereinsaktivitäten.
29. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet mit seinem Mitgliederbeitrag. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. VI: STATUTENÄNDERUNG

30. Eine Statutenänderung kann jederzeit von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, wobei ein entsprechender Antrag dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden muss.
Der Vorstand kann auch selber eine Statutenänderung vorbereiten und hierfür bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen



Auch bei Trennung oder Scheidung
befürworten wir für die Kinder eine gleichwertige Beziehung zu Vater und Mutter

Art. VII: AUFLÖSUNG DES VEREINS

31. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
32. Für die Zustimmung zur Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, die einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden müssen, braucht es ebenfalls die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
33. Als gemeinnütziger Zweck gilt in erster Linie die Berücksichtigung von notleidenden Scheidungs- und Trennungskindern und ist dementsprechend so einzusetzen.

Art. VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

34. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 1998 in Brugg (AG) genehmigt und letztmals an der Generalversammlung vom 27.03.2008 in Windisch revidiert und angenommen, treten sofort in Kraft und werden jedem Mitglied zugänglich gemacht.

Brugg, 27. März 2008

der Präsident
Oliver Hunziker

der Vizepräsident
André Müller

der Aktuar
Andreas Bitterli